

Einbruchdiebstahl - Kraftfahrzeuge in Gebäuden - ED1018.21

1. Gefahren und Schäden:

1.1. Diebstahl von Kraftfahrzeugen

Versichert ist der, gemäß Artikel 1 der vereinbarten und auf der Police angeführten Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB), durch einen vollbrachten Einbruchdiebstahl in Gebäude erfolgte Diebstahl von Kraftfahrzeugen (Schadenereignis). Versichert sind dabei auch Sachschäden, die als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten.

1.2. Was ist nicht versichert ?

Nicht versichert sind Schäden gemäß Artikel 2 der vereinbarten und auf der Police angeführten Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung.

Darüber hinaus gelten nicht versichert:

- der Diebstahl von Teilen des Kraftfahrzeuges.
- Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.

Dies gilt auch für den Fall, dass aus einem solchen Vertrag aus einem vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Umstand kein Versicherungsschutz gegeben ist.

2. Versicherte Sachen und Versicherungsort

Versichert gelten Kraftfahrzeuge aller Art, mit und ohne Kennzeichen

- in versperrten Gebäuden am Versicherungsgrundstück
- im Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. dem in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende(n) Ehegatten(in) oder Lebensgefährten(in) befindlich.

3. Versicherungswert und Entschädigung

Kraftfahrzeuge mit und ohne Kennzeichen gelten gemäß Artikel 7 der vereinbarten und auf der Police angeführten Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung zum Verkehrswert versichert.

Zur Erlangung der Verkehrswertentschädigung (das ist der Reparaturkostensatz, höchstens jedoch der Verkehrswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles) ist im Schadenfall vor jeder Reparatur das Einverständnis des Versicherers einzuholen bzw. eine angeordnete Besichtigung des Schadens abzuwarten.